



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

(...)

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

(...),

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,

(...),

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 13. Oktober 2021 durch

den Richter am Verwaltungsgericht (...) als Vorsitzenden,
den Richter am Verwaltungsgericht (...),
die Richterin (...),

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 4. Oktober 2021 gegen die Verfügung vom 1. Oktober 2021 (Az.: (...)) gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Var. VwGO ist zulässig (hierzu unter 1.), aber nicht begründet (hierzu unter 2.).

1.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere in der von der Antragstellerin gestellten Fassung statthaft. Denn der Widerspruch der Antragstellerin hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 39 Abs. 7 Nr. 1 LFGB von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (hierzu

unter a.). Dem folgend ist der statthafte Rechtsbehelf im einstweiligen Rechtsschutz der hier gestellte Antrag auf die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung (hierzu unter b.).

a.

Der Widerspruch der Antragstellerin hat keine aufschiebende Wirkung. Denn bei der hier streitgegenständlichen Verfügung handelt es sich um eine Anordnung zur Durchführung von Verboten nach Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a der Verordnung zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28. Januar 2002 (im Folgenden: VO (EG) Nr. 178/2002) im Sinne des § 39 Abs. 7 Nr. 1 LFGB. Dabei kommt es für die Anwendbarkeit des § 39 Abs. 7 Satz 1 LFGB nicht auf die tatsächliche Gesundheitsschädlichkeit der betroffenen Ware im Sinne des Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a der VO (EG) Nr. 178/2002 an, sondern es ist maßgeblich, dass die gegenständliche Verfügung den Schutz der Gesundheit zum Zweck hat (OVG Hamburg, Beschl. v. 5.9.2011, 5 Bs 139/11, juris Rn. 12 ff.). Das ist hier der Fall. Gegenstand der insoweit maßgeblichen streitgegenständlichen Verfügung ist – erkennbar in der Begründung des Bescheides, die die Gesundheitsschädlichkeit des Produkts und die damit verbundene Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher feststellt und zur Grundlage des Verbotes des Inverkehrbringens macht – der Gesundheitsschutz. Auf dieser Grundlage können Einwände gegen die Annahme der Gesundheitsschädlichkeit seitens der Antragsgegnerin von der Antragstellerin im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur mit dem hier für maßgeblich erachteten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, nicht aber mit einem Antrag auf Feststellung geltend gemacht werden, der eingelegte Rechtsbehelf habe kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung (OVG Hamburg, Beschl. v. 5.9.2011, 5 Bs 139/11, juris Rn. 15).

Der § 39 Abs. 7 Satz 1 LFGB gilt zudem auch für Anordnungen, deren Erlass nicht auf § 39 Abs. 2 LFGB zu stützen ist, sondern – wie hier – auf Art. 138 Abs. 1 der Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung

des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (...) und zur Aufhebung der Verordnungen (...) vom 15. März 2017 (im Folgenden: VO (EU) 2017/625) beruht. Die Kammer teilt diesbezüglich die der Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes im Beschluss vom 5. September 2011 (5 Bs 139/11, juris) zu Grunde liegende Rechtsauffassung, wonach die gesetzgeberische Entscheidung in § 39 Abs. 7 Satz 1 LFGB, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen bestimmte lebensmittelrechtliche Anordnungen keine aufschiebende Wirkung haben, auch dann gilt, wenn § 39 Abs. 2 LFGB von unmittelbar geltendem Unionsrecht überlagert oder verdrängt wird (OVG Hamburg, Beschl. v. 5.9.2011, 5 Bs 139/11, juris Rn. 9 ff.). Zur Begründung heißt es dort:

„Die Vorschrift bezieht sich in ihrem Wortlaut nicht auf eine Maßnahme gerade nach § 39 Abs. 2 LFGB; demzufolge kann sie auch für eine Maßnahme nach Art. 54 KontrollVO gelten. Art. 54 Abs. 3 Buchstabe b KontrollVO regelt nicht eigenständig und schon gar nicht abschließend die Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegen Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 1 KontrollVO, sondern setzt solche voraus oder fordert deren Möglichkeit (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 43). Dann ist es aber nicht zu beanstanden, wenn das nationale Recht der Maßnahme eine hohe Effektivität durch gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der dagegen eingelegten Rechtsbehelfe verschafft. Dies liegt durchaus in der Intention der einschlägigen EU-Vorschriften, die verlangen, dass Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen u.a. wirksam und abschreckend sein müssen (vgl. Art. 17 Abs. 2, Unterabs. 3, Satz 2 BasisVO, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 KontrollVO). Auch Joh/Krämer/Teufer (ZLR 2010, 243 ff.), die davon ausgehen, dass angesichts des Anwendungsvorrangs von Art. 54 KontrollVO ‚für eigenständige Regelungen in § 39 Abs. 1 und 2 LFGB ... nicht mehr viel Raum‘ bleibe (a.a.O., S. 250), halten § 39 Abs. 7 LFGB lediglich für ‚verzichtbar‘ (a.a.O., S. 251), da im Bedarfsfall der Sofortvollzug auch behördlich eigens angeordnet werden könne. Auch nach ihrer Auffassung bleibt es dem nationalen Gesetzgeber ‚nach den Vorgaben der Kontroll-Verordnung gleichwohl unbenommen, bei bestimmten Sachverhalten einen gesetzlichen Sofortvollzug vorzusehen‘.“

Diese Erwägungen treffen auch im Hinblick auf den heute maßgeblichen Art. 138 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 zu. Dieser entspricht inhaltlich dem Art. 54 Abs. 1 VO (EG) Nr. 882/2004 und soll diesen auch nach der Systematik der VO (EU) 2017/625 seit dem 14. Dezember 2019 – dem Zeitpunkt der Aufhebung der VO (EG) Nr. 882/2004 – ersetzen (vgl. Art. 146 Abs. 1 und 2, sowie Anhang V, Ziff. 1 VO (EU) 2017/625).

b.

Statthaft ist entgegen der Rechtsbehelfsbelehrung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Var. VwGO. Zwar hat die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid die sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung angeordnet und begründet, jedoch hatte der Widerspruch bereits von Gesetzes wegen zu keiner Zeit aufschiebende Wirkung, sodass die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung ins Leere geht. Der gerichtlichen Wiederherstellung einer vormals bestehenden aufschiebenden Wirkung im Sinne des § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Var. VwGO fehlte es dementsprechend an einem tauglichen Anknüpfungsgegenstand.

2.

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Var. VwGO kann das Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die aufschiebende Wirkung anordnen. Nach der Wertung des Gesetzgebers besteht bei den von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 VwGO umfassten Verwaltungsakten generell ein öffentliches Interesse an ihrer sofortigen Vollziehung, wobei dieses Vollzugsinteresse grundsätzlich im Hinblick auf entgegenstehende Beteiligteninteressen überwiegt. Das Gericht hat zu prüfen, ob es die Gewährung effektiven Rechtsschutzes i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG erfordert, trotz der generellen Ausschlussentscheidung des Gesetzgebers im Einzelfall die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Es müssen daher im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die eine ausnahmsweise Aussetzung der Vollziehung rechtfertigen. Solche Umstände sind nach dem im Eilrechtsschutz anzulegenden Maßstab nicht zu erkennen. Insbesondere kommen dem Widerspruch der Antragstellerin gegen die Verfügung vom 1. Oktober 2021 bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage keine hinreichenden Erfolgsaussichten zu (hierzu unter a.). Selbst im Falle offener Erfolgsaussichten des Widerspruchs ergäben sich bei einer offenen Folgenabwägung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 18; BVerwG, Beschl. v. 30.08.1996, 7 VR 2/96, juris Rn. 35 ff.) keine Gründe, die das gesetzgeberisch vorgezeichnete, vorrangige Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin hinter das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin zurücktreten ließen (hierzu unter b.).

a.

Die Verfügung vom 1. Oktober 2021, mit der die Antragsgegnerin der Antragstellerin für eine bestimmte Charge des Produkts „(...)“ einen unverzüglichen, spätestens bis zum 4. Oktober 2021, 16:00 Uhr, zu erfolgenden öffentlichen Rückruf, sowie die unschädliche und nachweisliche Beseitigung angeordnet hat, dürfte sich als rechtmäßig erweisen. Die Antragsgegnerin dürfte den Erlass der Verfügung zu Recht auf Art. 138 Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2 lit. g VO (EU) 2017/625 als Rechtsgrundlage für die Anordnung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Beendigung und Verhinderung von Verstößen gegen Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. a der VO (EU) 2017/625 gestützt haben. Bei dem hier streitgegenständlichen Produkt handelt es sich um ein Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der VO (EG) Nr. 178/2002, das in den Anwendungsbereich des – von Art. 1 Abs. 2 lit. a der VO (EU) 2017/625 erfassten und zur Grundlage der Verfügung gemachten – lebensmittelrechtlichen Verbotstatbestandes des Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 lit. a VO (EG) Nr. 178/2002 fällt (hierzu unter aa.). Für das Gericht steht mit für das Eilverfahren hinreichender Gewissheit zudem fest, dass die streitgegenständliche Charge des Produkts darüber hinaus den Tatbestand der Gesundheitsschädlichkeit erfüllt (hierzu unter bb.). Ermessensfehler sind nicht ersichtlich (hierzu unter cc.).

aa.

Die Antragsgegnerin dürfte zu Recht von der Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 lit. a der VO (EG) Nr. 178/2002 auf das streitgegenständliche Produkt ausgegangen sein, das unter den Begriff des „Lebensmittels“ im Sinne des Art. 2 der VO (EG) Nr. 178/2002 fällt.

bb.

Es steht für das Gericht hinreichend fest, dass ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 178/2002 vorliegt. Danach dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel gelten gemäß Art. 14 Abs. 2 lit. a der VO (EG) Nr. 178/2002 als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind. Eine Legaldefinition der Gesundheitsschädlichkeit im Sinne des Art. 14 Abs. 2 lit. a der VO (EG) Nr. 178/2002 – die unter Einbeziehung der in Art. 14 Abs. 4 bestimmten

Kriterien zu beurteilen ist – enthält die Verordnung nicht. Ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, muss deshalb nach der allgemeinen sprachlichen Bedeutung des Begriffes sowie insbesondere nach dem Schutzzweck der Verordnung beurteilt werden (Rathke in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 177. EL Juli 2020, EG-Lebensmittel-Basisverordnung, Art. 14, Rn. 37). Bei der Frage, ob ein Lebensmittel sicher oder nicht sicher ist, sind zudem die dem Verbraucher vermittelten Informationen zu berücksichtigen, Art. 14 Abs. 3 lit. b der VO (EG) Nr. 178/2002.

Zum Begriff der Gesundheitsschädlichkeit führt Rathke überzeugend aus (in Zipfel/Rathke, a.a.O., Rn. 38f.):

„Gesundheit ist zwar ein Zustand, der das Bestehen von Krankheiten ausschließt. Nicht gesund ist aber ein Mensch auch dann, wenn er nur vorübergehend, jedoch nicht ganz geringfügig in seinem normalem Verhalten beeinträchtigt ist, z. B. bei starkem Durchfall, länger andauerndem Brechreiz oder Übelkeit oder bei Ohnmachtsanfällen. Es ist jedenfalls nicht erforderlich, der Vorschrift einen engen oder weiten oder sehr weiten Krankheitsbegriff zugrunde zu legen, weil nicht der Begriff Krankheit, sondern der Begriff Gesundheit maßgebend ist. Gesundheitsschädlich ist deshalb ein Lebensmittel auch dann, wenn es eine nicht nur vorübergehende Störung des Nervensystems, der normalen geistigen und seelischen Funktionen oder des allgemeinen körperlichen Wohlbefindens verursacht. Auch bei nur ganz leichten Kopfschmerzen kann eine Gesundheitsschädigung vorliegen. Dagegen genügt das Hervorrufen von Widerwillen, Abscheu, Ekel noch nicht; Lebensmittel, die solche Gefühle hervorrufen, können jedoch i. S. des Abs. 2 Buchst. b zum Verzehr ungeeignet sein. Führt der Ekel allerdings zu körperlichen Erscheinungen, z. B. Brechreiz, liegt eine Gesundheitsschädigung vor. Entscheidend ist die tatsächliche verständige Würdigung im Einzelfall.

(...)

Anders als früher in § 8 LMBG verwendet der EG-Gesetzgeber nicht die Worte *geeignet, die Gesundheit zu schädigen*, sondern den Begriff gesundheitsschädlich. Daraus kann jedoch nicht entnommen werden, dass Art. 14 nur eingreift, wenn tatsächlich eine Schädigung der Gesundheit eingetreten ist. Denn das Verbot des Abs. 1 bezieht sich auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens, in dem nur die Eignung zur Gesundheitsschädigung und nicht eine tatsächliche Gesundheitsschädigung festgestellt werden kann. Dementsprechend reicht auch im Rahmen des Art. 14 die Eignung zur Gesundheitsschädigung aus. Diese Eignung muss allerdings tatsächlich und konkret bestehen, d. h. der Stoff muss bestimmte feststellbare Eigenschaften aufweisen, die eine Gesundheitsschädigung verursachen können. Abstrakte Erwägungen ohne unmittelbare Bezugnahme auf die Beschaffenheit des Lebensmittels können deshalb eine Gesundheitsschädlichkeit nicht begründen.“

Dies zu Grunde gelegt erscheint es nach dem im Eilverfahren vorliegenden Sachstand hinreichend belegt, dass das streitgegenständliche Produkt wegen

Gesundheitsschädlichkeit als nicht sicher im Sinne des Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a) der VO (EG) Nr. 178/2002 einzustufen ist.

Die Gesundheitsschädlichkeit wird seitens der Antragsgegnerin vorliegend mit hinreichender Sicherheit zu Recht aus dem in dem Produkt enthaltenen Mengen an Ethylenoxid und 2-Chlorethanol hergeleitet. Ethylenoxid ist ein Pestizid. 2-Chlorethanol ist ein Abbauprodukt aus Ethylenoxid und wird unter anderem als Lösungsmittel eingesetzt. Die in der hier streitgegenständlichen Charge des antragstellerischen Produkts enthaltenen Mengen des jeweiligen Stoffs rechtfertigen die Annahme einer Gesundheitsschädlichkeit. Im Einzelnen:

Es ist den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entnehmen, dass Ethylenoxid erbgutverändernd und krebserzeugend ist. Bei erwachsenen Personen mit einem angenommenen Körpergewicht von 70 kg liegt die vom Bundesinstitut für Risikobewertung berechnete Aufnahmemenge geringer Besorgnis bei 2,59 µg/Tag. Hinsichtlich der Schädlichkeit von 2-Chlorethanol lässt sich nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand diesbezüglich keine sichere Aussage treffen. Es gebe zahlreiche Hinweise für eine genotoxische Aktivität, jedoch noch keine abschließende Klärung eines möglichen Schwellenwertes (vgl. Bundesinstitut für Risikobewertung, Aktualisierte Stellungnahme Nr. 24/2021 vom 1. September 2021).

Der von der Antragsgegnerin insoweit in Bezug genommene Forschungsstand bietet keinen Anlass zu Zweifeln und stellt auch für das Gericht den derzeit bestverfügbaren Erkenntnisstand dar, an dem es sich mangels eigener Sachkenntnis bei der naturwissenschaftlich-medizinischen Beurteilung orientiert. Insbesondere besteht mit der im Eilverfahren erforderlichen Sicherheit eine für die Zwecke der effektiven Gefahrenabwehr hinreichende Plausibilität der Gleichbehandlung von Ethylenoxid und 2-Chlorethanol. Die von der Antragstellerin eingebrachten Forschungsansätze vermögen nicht mit derartiger Sicherheit eine Schädlichkeit in Abrede zu stellen, dass allein auf den enthaltenen Anteil an reinem Ethylenoxid abzustellen wäre. Vielmehr bestätigen diese

jedenfalls die insoweit bestehenden Unsicherheiten. Es liegen auch sonst keine Erkenntnisse vor, dass die angenommenen Werte oder die Einschätzung der Schädlichkeit des 2-Chlorethanol als ungeeignet, insbesondere überholt anzusehen wären.

Dies zu Grunde gelegt sind die in der streitgegenständlichen Charge enthaltenen Stoffmengen gesundheitsschädlich. Die Antragstellerin hat für die festgestellte Verunreinigung gemeldet, dass jede Kapsel des Produkts 0,667 g derjenigen Rohware enthalte, auf die nach der Testung des verantwortlichen Zulieferers jeweils 77 mg/kg 2-Chlorethanol und 0,98 mg/kg „Ethylenoxid frei“ entfallen. Weiter meldete sie einen Wert von 43 mg/kg Ethylenoxid Gesamt. Die Einnahme einer Kapsel der hier betrachteten Charge führt dementsprechend – bei einer Betrachtung des angegebenen Wertes zum Ethylenoxid Gesamt – zu einer Einnahme von 28,68 µg Ethylenoxid Gesamt, die die Aufnahmemenge geringer Besorgnis um ein Vielfaches übersteigt. Bemisst man ausschließlich die angegebene Menge von freiem Ethylenoxid, so ergibt sich rechnerisch je Kapsel eine Einnahme von 0,98 mg/kg auf 0,667 g = 0,67 µg/Kapsel.

Das Gericht hält es vor diesem Hintergrund für hinreichend sicher, dass die Einnahme des streitgegenständlichen Produkts als gesundheitsschädlich anzusehen ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach den frei verfügbaren Angaben der Antragstellerin eine Tagesdosis von zwei bis drei Kapseln mit der Maßgabe einer langsamen Erhöhung der Dosis bei Ausbleiben eines Effekts nach zwei Wochen vorgesehen ist (vgl. Abschnitt „Dosierungsempfehlung“ unter (...); zuletzt abgerufen am 12. Oktober 2021: *„Du kannst zwei bis drei Kapseln täglich zu dir nehmen. Empfehlenswert ist es, wenn du die Dosis mit ausreichend Wasser verzehrst. 45 bis 60 Minuten bevor du isst erweist sich die Einnahme von (...) am besten. Solltest du nach zwei Wochen keinerlei Effekte verspüren, erhöhe langsam die Dosis von (...).“*). Selbst bei einer alleinigen Betrachtung des freien Ethylenoxids ergibt sich somit eine Tagesdosis von mindestens 1,34 bis 2,01 µg/Tag, die sich dem Wert von 2,59 µg bereits annähert und im Falle der angeratenen weiteren Erhöhung der Dosis unmittelbar überschritten wird. Vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheiten im Hinblick auf die Schädlichkeit des 2-Chlorethanol bei gleichzeitiger

Berücksichtigung der sehr hohen Menge dieses Stoffes in der Charge des Produkts – weshalb auch im Fall einer geringeren Schädlichkeit von 2-Chlorethanol hinreichend Anlass zur Besorgnis einer Schädlichkeit der Charge insgesamt besteht – erscheint es mit dem erforderlichen Maße hinreichend sicher zu sein, dass das Produkt insgesamt für den Körper gesundheitsschädliche Wirkungen zu erzeugen geeignet ist.

Letztlich – ohne dass es hierauf tragend ankommt – steht auch das umgehende Entfernen der Charge aus dem Handel nach Bekanntwerden der Verunreinigung durch die Antragstellerin im Einklang mit dieser Schädlichkeitseinschätzung.

cc.

Ermessensfehler bei der Anwendung des Eingriffstatbestandes des Art. 138 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2017/625 sind nicht zu erkennen. Denn die Antragsgegnerin hat erkennbar Überlegungen zu den Möglichkeiten ihres Einschreitens und nicht zu beanstandende Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme angestellt. Es ist der Antragsgegnerin insbesondere darin zuzustimmen, dass eine alleinige Rücknahme der Charge aus dem Verkauf und deren Vernichtung ohne jegliche öffentliche Verbraucherinformation keine Gewähr dafür bietet, dass die Gesundheitsgefahr für die Konsumenten hinsichtlich der bereits verkauften Anteile der Charge dadurch abgewehrt wäre.

b.

Selbst wenn die Erfolgsaussichten als offen anzusehen wären, käme im Rahmen der Folgenabwägung dem Aussetzungsinteresse der Antragstellerin kein Vorrang vor dem – zudem durch die gesetzgeberische Wertung der fehlenden aufschiebenden Wirkung verstärkten – Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin zu. Es überwiegen die mit den zu befürchtenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit im Falle einer tatsächlichen Gesundheitsschädlichkeit einhergehenden Beeinträchtigungen das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin an dem Unterlassen eines öffentlichen Rückrufs der betroffenen Charge, wenn sich die Charge im späteren Verlauf nicht als gesundheitsschädlich herausstellt. Für einen vorläufigen Verzicht auf den öffentlichen Rückruf durch die Antragstellerin sprechen zwar die potentiellen Einbußen des Produktansehens am Markt, die durch den öffentlichen Rückruf eintreten dürften. Dies

dürfte jedoch vor dem Hintergrund, dass es sich um lediglich eine Charge handelt und das Produkt nicht generell betroffen ist, in Abwägung mit der überragenden Bedeutung des Gesundheitsschutzes und den mit seiner fehlenden Gewährleistung verbundenen erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden noch im Rahmen des für die Antragstellerin wirtschaftlich Verkraftbaren und Zumutbaren liegen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

III.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG. Es erscheint gemäß Ziff. 25.2 der das Gericht nicht bindenden, jedoch als sachgerecht angesehenen Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai beziehungsweise 1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen sachgerecht, hinsichtlich des Hauptsacheverfahrens einen Streitwert von 5.000,-- Euro zugrunde zu legen. Dieser Wert wird für das vorliegende Eilverfahren wegen der mit der Anordnung letztlich – wegen des kurzfristig zu erwartenden Verbrauchs der abgesetzten Teile der betroffenen Charge – begehrten Vorwegnahme der Hauptsache nicht entsprechend der Ziff. 1.5 halbiert.

(...)

(...)

(...)